Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 11 (1862)

Artikel: Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern : ein Beitrag zur Geschichte

des stadtbernischen Gesellschafts- und Zunftwesens

Autor: Rodt, Bernhard Emanuel von / Lauterburg, Ludwig

Kapitel: III: Attribute und Obliegenheiten

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-120727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lichen und kommerziellen Berufszweige representirt, nur gerade die ursprünglichen Hauptgewerbe der Gesellschaft, die Watt-männer und Spezereikrämer, sind theils gar nicht mehr, theils nur sehr spärlich vertreten.

II. Attribute und Obliegenheiten.

1. Sandelspolizei.

Bei den äußerst beschränkten Finanzquellen war es vor Jahrhunderten den Obrigkeiten dienlich, die Beaufsichtigung und Verwaltung gewisser Zweige der Staatsadministration, statt besoldeten Beamten einzelnen Vereinen oder Korporationen von Personen des Faches gegen theilweise Ueberlassung daheriger Gebühren und Strafgelder zu überlassen, so z. B. die Aufsicht über den Handwerksbetrieb den Zünften oder Hand= werksinnungen, diejenige über den Handel nebst Ausübung der dazu gehörenden Polizei der aus Kaufleuten gebildeten Vereinen oder städtischen Gesellschaften. So war es der Fall in mehreren Reichsstädten, namentlich in Basel; von gleicher Einrichtung in Bern findet sich die erste, uns bekannte Undeutung in einer Rathsverordnung von 1431 betreffend die Berfertigung der verschiedenen Arten von Spezereipulver und den Handelsbetrieb an Feiertagen, wornach ein Drittheil der gesprochenen Bußen der Krämergesellschaft in Bern zufallen sollte, was irgend eine Gegenverpflichtung der lettern vermuthen läßt. Bestimmter schon drückt sich eine obrigkeit: liche Verordnung von 1489 aus. In derselben wird auf die eingelangten Beschwerden der Meister von Kaufleuten über mancherlei Mißbräuche, deren sich fremde und umlaufende Rrämer entgegen der bemeldten Meister Freiheit und obrig= keitlicher Ordnung schuldig machen, alles hausieren und herumziehenden Krämern gänzlich verboten bei einer

Buße von 3 Pfunden, wovon ein Dritttheil den Meistern zu den Kaufleuten zukommen solle; serner wird Jedersmann untersagt, (Spezereis) Pulver und Spezerei seil zu halsten oder zu verkausen, das nicht in der Stadt Bern von den geschwornen Meistern zu Kaufleuten wäre gesstoßen und bewähret worden bei Strase der Consistation, zu welchem Zwecke die Gesellschaft 1540 von der Obrigkeit eine Pulverstampse an der Matte erkauft hatte, deren wirklicher Bestand bereits in einer Berordnung von 1520 erswähnt wird. Besondere Vorschriften regelten die Pslichten des angestellten Pulverstampsers. 12)

¹²⁾ In der Instruktion, welche 1786 bem neuen Spezerei= pulverstampfer zur Nachachtung zugestellt wurde, wird namentlich hervorgehoben, daß er auf genaue Abwägung ber jum Stampfen übergebenen Spezerei achte, nur völlig pure und von guter Qualität abnehme, befeuchtete zurückweise und selbst feine befeuchte, und die gestoßene Spezerei sofort dem Eigenthümer wieder zu= stelle. Bur Erzielung "aller möglichen Sorgfalt bei ber Stam= pfung" wird bann die größte Reinlichkeit ber Mörser und Bulver= fiebe anempfohlen. Jeglicher Sandel mit Spezerei ift ihm unter= fagt. Besonders wird ihm die Sorgfalt für bas Gebande und bas Radwerk eingeschärft, und außer dem jeweilen alle zwei Monate über den Zustand ber Stampfe abzustattenden Rapport an die Rommission oder beren Präsidenten getreue und genaue monatliche Rechnungslegung über die eingegangenen Gebühren für die ge= stampften Spezereien "zu Sanden bes herrn Banfelers en chef" zur Pflicht gemacht. Der Instruktion sind dann ber Eid bes Bulverstampfere und ber Stampfpreis beigefügt. Um bes Interesses für manche Leser willen mag ber Tarif hier aufgenom= men werden; bei den Spezereien ift stets ein Pfund gemeint: Aenis 2 Kreuzer, Cacao 2 (NB. Stampft ihn ber Eigenthumer felbst, so zahlt er 1 Kr.), Curcuma 3, Fenchel 2, fænum græcum 4, Franzosenholz 2, Galgan 2, Gelbholz 4, Senf 2, Jalape 4, Imber 2, Kreuzbeeren 2, lignum gayo 2, Lorbonen 2,

Durch eine Verordnung von 1540 wurde der Gesellschaft zu Kausseuten auch die polizeiliche Aussicht und Prüstung von Gewicht und Waag, die Fecung überstragen, ohne dabei der Elle zu gedenken, worüber der Rath auf die daherige Vorstellung der Gesellschaft in einer neuen Ordnung vom 10. Christmonat 1575 sestsete, daß die Meister von Kausseuten ebenfalls Alle, welche sich ungerechter, falscher und anderer Ellen, denn sich gebühret, bedienen würden, "veechten" (prüsen), pfänden und strafen und die Bußen von ihnen beziehen sollten, jedoch Alles "so lange es uns gefällt."

Diese der Gesellschaft zu Kaufleuten ertheilten Attribute der Handels und Marktpolizei veranlaßten natürlich die Sinsetzung besonderer Beamten; dazu gehörten zuerst die sogenannten Pfänder, Pfandmeister oder Hänseler, seit 1785 unter der Leitung einer besondern "Hänseler, seit mission". Außer den 2 Hänselern gab es eben so viele Sinwäger und Spezereis und Pulverschäßer, welche jährlich abwechselten, und den bereits genannten Pulversstampser. Den Hänselern lag ob: an den Jahrmärkten von Laden zu Laden herumzugehen, die Ellen und das Gewicht zu prüsen, die nicht mit dem Bären bezeichneten oder unrichtig gesundenen bis auf 8 Pfund zu büßen, dafür gemessene Ellstäbe zu einem Bagen das Stück zu übergeben;

Mägeli und Mägeliköpf 3, Pfeffer 2, quinquina 6, Sassor 12, Safran 16 und Zimmet 2 Kreuzer.

Das den 27. Sept. gleichen Jahres dem neuen Stampfemeister übergebene Inventar enthält folgende Betriebsgegenstände: 6 eherne Mörser, davon 3 mit eisernen und 3 mit hölzernen Stämpeln, ein "neuer Anzug. Seil", eine Pulvermühle, 2 hölzerne beschlagene Pulverkästen, eine "Brettli» Waag sammt Bank darunter und 48 Pfund Eisengewicht", 8 große und kleine Siebe, 7 hölzerne Schüsseln, 2 eiserne Schalen, 2 Pulverbürsten und eine neue Pulversbürste.

von allen Gewürzkrämern eine Unze von jeder Gattung gesttossenen Pulvers zu nehmen, solches im Beisein des Pulver verstampsers auf der Gesellschaft zu secken, salsches oder nicht hier gestampstes Pulver und ungerechte Spezerei mit 8 Pfund Buße zu belegen. Ueberhaupt waren alle zu Markte gebrachten Verkauß= und Handelsgegenstände ihrer Aussicht unterworfen. ¹³) Auch zwischen den Jahrmärkten sollte der Hänseler sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt sleißig auf die fremden Krämer und Hausierer Acht geben ¹⁴), die,

¹³⁾ Als ein Beispiel des Einschreitens bei entdecktem betrüsgerischen Verkaufe mag das Geschäft dienen, welches am 25. April 1748 vor dem Vorgesetzten Botte zur Behandlung kam. Es wurde vorgetragen, wie "der Meher von Olten auff dem offentlichen Jahrmarkt verarbeitete Läderhosen verkausse, als wann solche von Hirsch und Gemsenläder gemacht wären, anstatt daß Sie nur von schlechten Geiß und Schaassfählen fabriciert und je derselben zwei künstlich auss einander gelyret und gestäppet sehend, haben MH. Hrn. dennoch am besten zu sehn geglaubet, diesen casum durch einen Vortrag an Meine Gnädigen Herren gelangen zu lassen, indessen die ausst die Gesellschasst gebrachte Parthey Läderhosen dem Krämer bis auss einkommende Verordnung nicht wieder zugestellet worden". —

Wegen "unbefugter Handlung", berichtet das Manual von 1711, wurden nach Beschluß der Vorgesetzten vom 16. Dezember sämmtliche Perrückenmacher der Stadt durch den Weibel vor dies selben citirt und "verwarnt". In gleicher Sitzung erging auch auf persönliches Erscheinen "Herrn Gabriel Mutachs und übrigen allhiesigen Handelsleute" und ihre Klage hin, daß nach einem vorgelegten Verzeichnisse 19 Personen, "denen zu handeln nicht erlaubt noch bewilligt", durch unbesugte Handlung der hiesigen "handeltreibenden Burgerschaft" großen Schaden zusügen, die Weissung, dieselben zu eitiren, zu examiniren und die "Ueberwiesenen" zu strafen.

¹⁴) Es durfte zwischen den Jahrmärkten kein Fremder Etwas feil halten, daher z. B., als 1663 die Vorgesetzten vernahmen, daß der Buchdrucker Sonnleitner mit zwei fremden Buchhändlern

welche trotz zweimaliger Warnung hausiren oder seil halten, zuerst um 4 Pfund, dann um 8 Pfund büßen und zum dritten Mal nebst der Buße noch ihren Kramladen konfisciren; serner sollte er auf Einhalten der bestimmten Verlaufszeit an den beiden Jahrmärkten achten, von allen einheimischen und fremden Krämern, welche zum ersten Male hier seil halten, für das Einstandgeld (Hänselgeld) 35 Schilling, von einem Stubengenossen von Möhren aber nur 30 Schilling beziehen. Von den Bußen siel 1/4 der St. Vinzenzenkirche, 1/4 dem Amtsmanne oder Richter, in dessen Gerichtsbarkeit die Buße gefallen, 1/4 der Sesellschaft von Kausseuten und 1/4 dem Aussehre und Verleider anheim. Die Aussicht eines Hänselers dehnte sich auch auf die burgerlichen Kausseute aus, welche gehalten waren, das Blei an den Tüchern bis auf die letzte Elle hängen zu lassen.

In auffallender Weise ward die Thätigkeit der Hänseler in Anspruch genommen, als die Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich eine Menge Gewerbsleute auch nach Bern führte, wo dann die résugiés wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen öfter der handeltreibenden Burgerschaft Anlaß zum Klagen gaben. So erschienen z. B. 1698 am 23. Juni

[&]quot;eine Sozietät" für Verkauf von Büchern abgeschlossen, sofort zwei Ausgeschossene zur Kücksprache mit einer zu gleichem Iw de niedergesetzten Kommission bezeichnet wurden. — Als 1678 der Rath zweien Brüdern Bolognin aus Vündten gestattete, ihre Ciztronen, Pomeranzen, Granatbäumchen und Granatäpfel, Früchte, Gartengewächse u. s. w. feil zu halten, so erhielt die Gesellschaft von Kaussenten den Auftrag, ihnen die gewährte Erlaubniß mitzutheilen, die aber auf den Dienstag und Samstag und auf den Verkauf nicht in einem Laden, "sondern allein auf einem Kasten oder in Körben" beschränft wurde; im Falle von Uebertretung sollte die Gesellschaft "nach habender Gewalt und Rechten" sie strasen.

nicht weniger als 29 mit den verschiedensten Gegenständen handelnden Personen, worunter ein Drittheil Frauen, vor einem Ausschusse der Vorgesetzen von Kausseuten, um sich zu verantworten. Sie gaben zum Theil vor, im Namen ihrer burgerlichen Hausherren oder Ladenmiether in Commission zu handeln oder schützten Gesetzesunkenntniß vor. Es ward ihnen untersagt, für sich en détail zu handeln, oder befohlen, ihre Waaren oder Ingredienzen bei burgerlichen Krämern zu nehmen. Einige wurden gebüßt.

Die der Gesellschaft übertragene Ausübung der Handelszpolizei beschränkte sich aber nicht bloß auf die Hauptstadt, sondern dehnte sich auf deren auswärtiges Gebiet aus, so daß z. B. die Gesellschaft mit Recht der Anlegung von Pulverstampsen an andern Orten im Kantone sich widersehen durste, wie 1686 einer solchen zu Burgdorf und 1786 zweien zu Thun. ¹⁵) So hatte sie auch 1663 an verschiedenen Orten im deutschen Gebiete Aufseher über das Hausieren bestellt, so zu Thun, Frutigen, Unterseen, Burgdorf, Langenthal und Nidau.

ber Flückiger in Burgdorf auf, der daselbst eine Spezereipulversstampse errichtet hatte und betrieb. Obwohl die Obrigseit dann die Aushebung dieser Stampse befahl, da solche den 1479 und 1489 der Gesellschaft von Kausseuten ertheilten Conzessionen zuswider seie, so leistete der Magistrat von Burgdorf, auf der Stadt Freiheiten sich berusend, dem Beschlusse solchen zähen Widerstand, daß die Gesellschaft die Aushebung der Stampse nicht erreichte, sondern gerade nach 100 Jahren (1786) froh war, mit Burgdorf einen Vergleich abzuschließen, wornach die dortige Stampse eine obrigseitliche Conzession erhielt unter der Verpslichtung eines jährslichen, ablöslichen Bodenzinses zu Handenen Gtempsen wurden bagegen ohne Schwierigseit unter Obhut der Gesellschaft gestellt.

Wenn einerseits sich ein entschiedener Gifer für Bewährung der hergebrachten Rechte und Obliegenheiten kund gab, so suchte andererseits die Gesellschaft auch Alles zu verhüten, was ihr auch nur den Schein eines Handelsvereines oder einer handelszunft geben konnte. Schon gegenüber Pfistern bemühte sich Kaufleuten in seiner "Antwort" auf die angebrachte Klage mit allem Nachdruck hervorzuheben, daß die Ausübung der Handelspolizei ihm nicht als einer eigent= lichen Handelszunft zukomme, sondern weil die Obrigkeit, "beren obgelegen, nach Gutfinden die Stadtpolizei zu versorgen, der Gesellschaft solches anbefohlen, gleichwie Sie Minhhrn. der Umgelt=Rammer die Fedung der Müllern und Pfistern, Mnhhrn. den Fleischschätzern die Visitation der Schaal, Mnwh= hrn. den Jselern die Fedung der Pinten (Brenten) aufgetragen, und nicht denen Handwerkern selbst. Und als dann einige Jahre später 1740 der Sanitätsrath der Gesellschaft die Publikation einer obrigkeitlichen Verordnung hinsichtlich der in Ungarn ausgebrochenen Pestilenz zumuthete, solche nämlich der Handelsschaft in Bern kund zu thun, wurde das Ansuchen abgelehnt, da die Gesellschaft zu Kaufleuten, "hiesiger Handels= sachen nicht beladen seie, die hiesigen Handelsleute auch nicht allda zünftig, nebst dem dergleichen Communikationen, die noch nie durch sie geschehen, der Gesellschaft höchstens nachtheilige Consequenzen zuziehen können;" deßhalb gelange an den Sani= tätsrath das Ersuchen, sie damit zu verschonen und sonst auf anderm etwa gutfindendem Wege diese von Benedig ange= langten Avisen allhiesiger Handelschaft beförderlich kund machen zu lassen (11. Nov.), wie Solches denn auch vom Sanitätsrathe aus geschah.

Hinsichtlich der Handelspolizei war der bedeutenden Kosten wegen der daraus sich ergebende Reinertrag gering und die Ausübung des Rechtes mit vielen Unannehmlichkeiten ver-

bunden; bennoch wurde der Commerzienrath, als er 1755 zur Abtretung desselben an das neue, unter ihm stehende Handlungsdirektorium einlud, abschlägig beschieden; man wollte das Recht nicht fahren lassen. Da kein Einspruch dawider erfolgte, so fuhr die Gesellschaft selbst nach der Revolution mit dem sogenannten Sänselwesen, also der Prüfung von Gewicht, Maaß u. s. w. fort, wie sie denn am 11. Nov. 1801, sogar durch die damalige Municipalität angesucht wurde, die Marktpolizei ferner zu besorgen. Durch den 1802 ein= getretenen Drang der Umstände fand sich aber die Gesellschaft bewogen, dieselbe einstweilen dem Polizeiamte der Stadt zu überlassen, welches sie dann auch ausübte, bis der kleine Stadtrath am 21. Mai 1805 das Verhältniß definitiv regelte, indem er die von der Gesellschaft verlangte Bestätigung der Markt polizei = Rechte als mit der gegenwärtigen Verfassung unverträglich abwies, hinsichtlich des Lehens der Spezerei= pulverstampfe die Angelegenheit an die höhern Behörden verwies. — Auf das Befinden der Waisen = und Hänseler= kommission hin, erhob aber die Gesellschaft gegen den Beschluß des kleinen Stadtraths Einsprache und wandte sich einerseits an den großen Stadtrath, um entweder Bestätigung der uralten Rechte, oder dann neue Conzessionen in Betreff der Marktpolizei zu erhalten, andererseits an den kleinen Kantons= rath für Bestätigung oder erneuerte Conzession des Spezereis stampferechtes nebst Spezerei = Fekungsrecht in der Hauptstadt, sowie für Bestätigung des Bodenzinses von der Spezereistampfe zu Burgdorf. Die Antwort auf dieß Begehren lautete ablehnend: nach den jetigen Verfassungsgrundsätzen könne die Spezereistampfe nicht ausschließlich privilegirt werden, das Spezereifekungsrecht, als Gegenstand der Gesundheitspolizei, gehöre dem Stadtrathe, der Bodenzins von der Stampfe zu Burgdorf bedürfe als titelfestes Recht keine Bestätigung. In

Folge einer neuen Vorstellung der Gesellschaft betreffend die Hänselerrechte, inbegriffen bas Spezereifekungsrecht, in welcher beharrlich auf Wiederertheilung derselben oder dann auf billige Entschädigung gedrungen wurde, 16) entschied am 13. Sept. 1806 der kleine Kantonsrath, daß das von der Gesellschaft zu Kaufleuten reklamirte Privilegium in Polizeisachen nicht weiter bestehen könne, daß der Verluft desselben in die Kategorie derjenigen Verlüste zu setzen seie, welche bei der Revolution viele Partikularen und Communi= täten erlitten haben, daß demnach weder in die Herstellung dieses Rechtes, noch viel weniger in einige Entschädigung für den Verlust desselben eingetreten werden könne. — In Folge dieses Entscheides verlangte dann die Polizeikommission der Stadt von der Gesellschaft die Ueberlassung des Ellen= Muttermaßes, nebst der Instruktion über die Fekung der Spezerei. Zwar unterwarfen die Vorgesetzten die Rechtsfrage noch einer gründlichen Begutachtung, allein als das Befinden der Rechtsgelehrten sich dahin aussprach, daß auch auf dem Wege Rechtens kein günftiger Erfolg zu erwarten seie, so beschloß das große Bott am 20. Juni 1808, von weitern Vorkehren bezüglich der Wahrung der Hänselerrechte abzustehen, bis etwa günstigere Zeitumstände eintreffen mögen, wo biese Rechte wieder geltend gemacht werden könnten.

Betreffend die Spezereistampfe beschäftigten sich die Behörden der Gesellschaft, namentlich die "Spezereipulversstampfekommission," noch oft mit der Hebung ihres Bestriebes als einer bloß industriellen Unternehmung, wobei aber wegen der bedeutenden Ausbesserungssund Unterhaltungskosten

¹⁶⁾ Nach dem Durchschnitte von 25 Jahren wurde der Reinzertrag auf jährlich 31 Kronen 7 Bapen berechnet, mithin zu 4% der Kapitalwerth auf 782 Kronen angenommen.

wenig heraus kam; ¹⁷) daher wurden auch Verkaufsunterhands lungen angehoben, die aber zu keinem Ziele führten, bis die Stampfe 1818 mit bei dem Brande der nahe gelegenen Mühlengebäude im Feuer aufging, und hernach am 7. Juli 1819 das Besithum mit Allem, was dazu gehörte, um 6000 Psunde oder 1800 Kronen an die Stadtverwaltung von Vern verkauft wurde. Mit diesem Akte verschwand somit das letzte Denkmal des vor Jahrhunderten der Gesellschaft ertheilten Attributes der Handelspolizei.

2. Militärische Berhältniffe und Leiftungen. 19)

Diese wichtige Wirksamkeit der Gesellschaften rührt von dem Zeitpunkte her, als den Gemeinden zu Stadt und Land die Besoldung ihrer zum Auszuge aufgebotenen Angehörigen gesehlich auferlegt wurde. In den Städten, wenigstens in Bern, waren es die Gesellschaften, welche es übernahmen, durch gemeinsame Steuer ihre zu Felde ziehenden Genossen mit dem zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes erforderlichen Gelde zu versehen, dem sogenannten Reisgelde. Die erste Spur davon sindet sich schon in einer Verordnung vom Jahre 1337; zuverlässig sand jedensalls diese Anordnung ihre Answendung und zwar in bleibender Weise seit dem Eroberungszuge nach dem Aargau, so daß nunmehr die Gesellschaften zugleich militärische Abtheilungen der Burgergemeinde bildeten,

¹⁷⁾ Zu diesen Hebungsversuchen gehörte auch die 1786 besichlossene Einrichtung einer Tabakstampfe im zweiten Stockwerke des Gebäudes. Im Jahre 1787 betrug die Einnahme der Pulversstampfe 174 Kronen 4 Baten, die Ausgaben waren aber so besteutend, daß nur 85 Kronen 22 Baten übrig blieben.

¹⁸⁾ Aus Anlaß dieses Abschnittes erinnere ich an von Robts treffliches Werk: "Geschichte des bernischen Kriegswesens", 1831 bis 1834.

auf welche nach Maßgabe ihrer Gliederzahl die aufzubietende Mannschaft vertheilt murde. ¹⁹)

Ueber den Beitrag von Kaufleuten zu einem solchen Mannschaftsauszuge finden wir die erste Angabe bei Anlaß des sogenannten Waldshuterkrieges (1468) gegen den Erz= herzog Sigmund von Destreich, in welchem sämmtliche Ge= sellschaften zu zweien Auszügen jedesmal 87 Mann stellten, worunter das erste Mal 4, das zweite 5 Mann von Kauf= leuten. Zu 181 Mann der Stadt, welche 1474 mit in Burgund einfielen und bei Hericourt den Sieg mit erringen halfen, stellte von 35 damaligen Stubengenoffen die Gesellschaft 8 Mann; eben so viele Auszüger von derselben nahmen an der Schlacht von Murten theil, während noch Andere unter Bubenberg in der Stadt sich befanden. Gin Genosse von Kaufleuten, Gilg von Rümlingen, war am Todestage Karls des Kühnen bei Nancy der Anführer der 50 Reisigen der Stadt Bern. Chenso lieferte die Stube ihren Mannschafts= beitrag auch zu den Schaaren, die in den Schwaben = und Mailänderkrieg zogen, und zu den 75 Stadtburgern, welche 1513 den Eidgenossen den blutigen Sieg bei Novarra über die Franzosen erkämpfen halfen,

Von 1034 dienstpflichtigen, in 963 Feuer = oder Heerdsstätten wohnenden Genossen aller Gesellschaften, damals noch 16, kamen bei der Zählung von 1559 auf die von Kausleuten 33, bei einer andern Zählung 1623 von 1064 Burgern 37, ungefähr gleich viel wie 150 Jahre früher zur Zeit der Burgunderkriege. ²⁰)

¹⁹⁾ Weiteres über die Reisgelder steht in dem Abschnitte Finanzquellen.

²⁰⁾ Von den 1559 dienstpflichtigen 1034 Burgern in der Stadt gehörten 615 zum ersten und zweiten Auszuge, in deren Abwesen= heit den übrigen 419 die Hut der Stadt oblag.

Bis zum letten Viertheil des 16ten Jahrhunderts hatte der Auszügerdienst unter der Gesammtheit der waffenpflichtigen Stubengesellen abgewechselt, so daß das Aufgebot, wenn nichts Besonderes angeordnet ward, nach einer gewissen Kehrordnung stattsand. Eine wichtige Veränderung in der Organisation des Kriegswesens war es nun, als in den Jahren 1572—78 ein beständiger Auszug von 12,000 Mann gebildet wurde, abgetheilt in 26 Fähnlein, wobei der einmal gewählte Auszüger, so lange er dienstfähig war, auf dem Rodel eingeschrieben blieb, und der Abgang jeweilen ersetzt werden mußte. Kaufleuten hatte nach der neuen Anordnung 16 Mann zu stellen, von denen aber zunächst nur 8 Mann ausgezogen wurden, unter ihnen Peter Hagelstein, der beim Stabe des Heeres die Stelle eines "Oberften Vorführers" versah, wie Joder Bigius diejenige eines "Zeugherrn." Im savonischen Kriege 1589 that sich der Stubengenosse Konrad Rubeli als Hauptmann einer geworbenen Freifahne hervor, der schon in dem unglücklichen novarrischen Zuge nach Frankreich 1587 beim Regimente Tillmann ein Fähnlein befehligt hatte.

Als 1595 der Auszug der 12,000 Mann in zwei Auszüge von je 6,000 Mann eingetheilt wurde, kam der Gesellschaft zu, 7 Mann zu jedem Auszuge zu liefern und zwar 2 Mussketiers, 3 Hackenschüßen, 1 Harnisch = und 1 Spießträger, ²¹) die dem zweiten Stadtfähnlein zugetheilt waren. Der gleiche Mannschaftsbeitrag wurde bei der spätern Eintheilung in 3 Auszüge sest gehalten. Im Jahre 1632 wurde dann der gesammte damalige Auszug von 13,200 Mann in 6 Regi=

²¹⁾ Schon vorher mußte Kaufleuten gleich andern Gesellsschaften zu dem sogen. Schaufelbauernkorps (Pionniere) des Auszuges einen Mann, mit einem Gertel versehen, stellen. — Kriegsrathsmanual I. 33.

menter vereinigt, von denen das Stadtregiment die Mannsschaft aller — damals 14 — Gesellschaften enthielt. Seine bisherigen Fahnen wurden 1651 in Kompagnieen zu 200 Mann, 13 an der Zahl, umgewandelt.

Beim Ausbruche des Bauernkrieges 1653 mußten die Sesellschaften zur Besetzung der Schlösser Thun, Burgdorf und Wimmis Mannschaft liefern. Mit Pfistern, Löwen, Schuh: machern und Affen bildete Kausleuten die 48 Mann starke Besatzung zu Thun. ²²)

Die Organisation blieb im Wesentlichen bis 1768, da die bernische Kriegsversassung unter hauptsächlicher Mitwirkung des Generals von Lentulus eine gänzliche Umgestaltung erlitt, nach welcher die Burgerschaft von Bern als solche keinen besondern Theil der Miliz mehr bildete, wohl aber zu den verschiedenen Wassenarten einen großen Theil der Offiziere lieserte, während die Gesammtheit ihrer wehrhaften Mannschaft bloß noch zur Bewachung der Hauptstadt, bei Bränden und Ruhestörungen pflichtig blieb. ²³)

Nebst der Besoldung im aktiven Dienste mußten die Gessellschaften aber auch für den wehrhaften Zustand ihrer Auszüger sorgen. Zu dieser Verpslichtung gehören die Ansordnungen der Waffenübungen, die Ausrüstung der Mannschaft und die Waffeninspektion.

Nachdem 1612 die Einführung der Waffenübungen beim Landvolke begonnen hatte, nahmen sie drei Jahre später

²²⁾ Kriegsarchiv Bauernfrieg.

²³⁾ Schon Jahrhunderte früher wurde die Tagwacht bei unruhigen Zeiten von den Stuben bestellt, bis 1560 solche Bursgerwacht aufgehoben und beschlossen wurde, daß auf jeder Stube von einem Stubengesellen 6 Schillinge jährlich sollte bezogen wersden, um daraus die Tagwacht durch Andere von Meinen gnädigen Herren bestellte zu versehen. — Hallers Chronik.

auch in der Hauptstadt ihren Anfang. Durch Rathsbeschluß vom 24. Mai 1615 wurde nämlich fämmtlichen Gesellschaften befohlen, alle junge, zu den Wehren taugliche Mannschaft, besonders aber die Auszüger, zu regelmäßigen, wöchentlich einmal, namentlich zur Sommerszeit stattfindenden "Manns= übungen" anzuhalten, zu welchen ein "besonderer, verschlossener Play" angewiesen wurde. Als eine Lielen lästige Anordnung mußte sie wiederholt erneuert werden; gleichwohl kam sie zu= lett in Abgang, bis die drohende Kriegsgefahr 1681 dieselbe aufs Neue zur Geltung brachte; einige Jahre zuvor (1677) war den Gesellschaften befohlen worden, daß jede zwei taugliche Männer aus ihrer Mitte zu bezeichnen habe, "um das Exercitium mit den Wehren wohl zu ergreiffen und hernach auch andere Stubengesellen unterrichten zu können." jenigen, welche sich zur Waffenübung einfanden, wurde zur "Recreation" eine halbe Maaß Wein sammt Käs und Brod verabfolgt; mer ohne erhebliche Gründe wegblieb, hatte dagegen 6 Kreuzer zu bezahlen.

Außer diesen regelmäßigen Uebungen gehörten zu den Obliegenheiten auch die militärischen Paradirungen, Auszüge und Festlichkeiten, welche bei gewissen Anlässen stattsanden. Beim sestlichen Empfang des Churprinzen von der Pfalz z. B. mußte 1670 Kausseuten nebst seinen Auszügern noch achtzehn andere Stubengesellen, worunter fünf Ledige, zu Fuß und zu Pferde liesern, und 1690, als der außerordentliche englische Sesandte Coxe seierlich bewillkommt wurde, zur Chrenkompagnie zehn "auserlesene, wohlarmirte und bekleidete, wohlansehnliche Burger" stellen, wovon 6 mit Musketen, 4 mit Spießen und Harnischen gerüstet. Zum Zeichen der Erkenntlichkeit für die seinem Gesandten erwiesene Shre schenkte dann der König jeder Sesellschaft eine en glische Guinee, welche der Seckelmeister Rodt vor versammltem Botte der ganzen Sesellschaft vorlegte.

Die größern militärischen Aufzüge oder Regiments: umzüge, deren Anordnung und Leitung von der jungen Burgerschaft des äußern Standes oder Regimentes (im Gegensate zum innern Stand oder ber Landesregierung) ausgingen, 24) gewannen durch die Sorge des Kriegsrathes, den pomphaften kostspieligen Auszügen durch Umwandlung in eigentliche Waffenübungen eine praktisch nütliche Richtung zu geben, wesentlich an Bedeutung. In dieser Absicht be= willigte die Regierung solche Festlichkeiten nur mit dieser Bedingung und ordnete dann den dazu vereinigten Schaaren der Burgerschaft ziemlich bedeutende Abtheilungen der äußern Miliz bei, um in Verbindung mit dieser in der Nähe der Stadt größere taktische Nebungen vorzunehmen, wobei kampirt und ein simulierter Krieg geführt wurde. Zu den theilnehmen= den burgerlichen Vereinen des äußern Standes und der Reis= musketen=Schützengesellschaften gesellten sich namentlich auch die Studenten und Knaben. Zu dem Aufzuge von 1695 wurden 1776 Mann aller Waffen mit 18 Feldstücken vom Kriegsrathe aufgeboten. 25) Ein wirklich glänzender Regimentsumzug, an welchem sich 2406 Mann betheiligten, fand dann wieder 1711 statt; die Zünfte waren dabei auch durch ihre Fahnen (Chrenzeichen) repräsentirt, einige außerdem noch durch "leib= haftige" Repräsentanten ihrer Bilder, so Gerbern durch einen schwarzen Löwen, Webern durch einen Greifen, die Schneider=

25) Von Rodt, Geschichte des bernischen Kriegswesens. 1834. Bb. III. S. 293.

²¹⁾ Von diesen in frühern Zeiten häusigen, dann wegen der zu großen Kosten seltener werdenden und nur in ganz friedlichen Zeiten bewilligten großen Auszügen sind die sogenannten "Aufritte" des äußern Standes zu unterscheiden, an denen nur er selbst und die von ihm eingeladenen Gäste Theil nahmen. — Vgl Dr. Hidber, Geschichte des äußern Standes im bernischen Neujahrsblatt. 1858.

zunst zum Mohren durch zwei Mohren, der äußere Stand durch einen Uffenkleidträger und durch einen Bären. Bei dem noch kostbareren Umzuge von 1725 besehligte Stuckhauptmann Anton Rodt von Kausseuten die aus 18 Stücken bestehende Artillerie. ²⁶) Die Verproviantirung der aufgebotenen Mannschaft lag auch bei diesen Anlässen der Gesellschaft ob, welche z. V. 1725 schon 4 Wochen vor dem Auszuge der Frau Studenwirthin Weisung ertheilte, am Tage der Manöver zur Erquickung der "Reiter und Auszüger" kalten Braten und Salat und per Mann eine Maaß Wein auf das Kirchenseld hinaus zu schicken. — Erst 1752 wurde aufs Neue ein solches großes militärisches Fest abgehalten, das letzte in seiner Art. Durch außerordentliche Bracht zeichnete sich auch dieser Auszug aus, welcher aus weiter Ferne eine große Masse Auschauer hersührte. ²⁷)

Eine andere militärische Festlichkeit, die, von Zeit zu Zeit abgehalten, auch jeweilen zum Volksfeste wurde, war der sogenannte Schüßenmattaufzug oder Schüsselikrieg. ²⁸) Noch im Jahre 1758 ward ein solcher angeordnet, zu welchem

²⁶) In Gruners deliciæ urbis Bernæ, 1732, S. 482 — 487, steht eine Beschreibung dieses Juges. An diesem Auszuge nahmen 183 Studenten Theil, die 217 Maß Wein tranken. Hidber, S. 30.

²⁷) Eine Schilderung dieses militärischen Festes sindet sich im laufenden Jahrgange des Taschenbuches.

Die kleinern ber mit der Armbrust ebenfalls mitziehenden Knaben trugen kleine Schüsseln auf Stöcken. Ueberhaupt wurden die Knaben als militärisch organisirtes Korps gelegentlich zu Paraden und militärischen Festlichkeiten beigezogen; so waren sie z. B. 1561 bei dem feierlichen Empfange des zur Erneuerung des Burgrechtes nach Bern kommenden jungen Fürsten von Neuensburg, Leonor v. Orleans, Herzogs v. Longueville, unter Anführung ihres Hauptmanns Ludwig v. Schüpfen demselben ebenfalls entgegengezogen.

der Kriegsrath alle Burger über 18 und nicht über 45 Jahre aufbot; sie mußten mit Ober= und Untergewehr, in blauem Rocke (bisher von grauer Farbe), mit rothen Aufschlägen, rothen Westen und Hosen, schwarzen Ueberstrümpfen sich ein= sinden. Es betraf Kausseuten für 20 Mann, deren Montirung dieß Mal des Vorgesetzenbott ihnen selbst überließ.

Von jeher war es Pflicht der Gesellschaften, auf die gute Ausrüstung ihrer Auszüger, welche sie felbst zu bestreiten hatten, zu achten. Ihre Besichtigung war in den ältern Zeiten meist den vier Vennern übertragen, zuweilen aber auch den Bei Anlaß der 1705 für die Miliz, statt der bisherigen Musketen beschlossenen Einführung der sogenannten Füsils (Klinten), fanden es dagegen die Vorsteher der Gesellschaft für nothwendig, für die ihr auferlegte Mannschaft von 14 Auszügern die erforderlichen Armaturstücke im Zeughause auf gesellschaftliche Kosten anzuschaffen; Flinten, Patrontaschen und Säbel wurden dann in einem Gewehrschafte auf der Zunft ausbewahrt. 29) Auf Rechnung derselben kamen ferner 1712 drei Belten für die Auszüger und eines für die Reiter; 1726 wurde die Anschaffung zweier Offizierszelte und einer Fahne, alle drei mit dem Gefellschaftswappen bezeichnet, beschlossen, zugleich daß man ihre Einweihung "mit einem ehrlichen Abendbrödli" feiern wolle. Als aber nach fünf Jahren endlich die Zelte fertig waren, erkannten die Vorge= setten sie nicht aufspannen zu lassen, noch bas Silbergeschirr

²⁹⁾ Die Musketen mit ihrem Gabelgestell hatten die Hacken die Hacken die Hacken die hatten die Hacken die hatten bie Gaken die hatten mit ihren schwerfälligen Böcken in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts allmälig verdrängt, so daß nur die nicht mehr im Auszuge befindliche Mannschaft mit letztern zugezlassen wurde, daher sie spottweise "Haggemannen" hießen; die Muskete selbst wich dann der Flinte, von dem statt der Lunte gebrauchten Flintsteine so genannt.

der Zunft mitzunehmen, sondern "einfach in Herrn Bulpis Matte in dem Saal ein moderates Abendessen auftischen zu lassen."

Als 1738 zur Ergänzung der Auszüger geschritten wurde, meldeten sich freiwillig 6 Ledige und 8 Stubengenossen, gerade die nöthige Anzahl. Drei aus dem "Gesellschaftsalmossen" erzogene, junge unvermögliche Hausväter erhielten an ihre Montirungskosten zehn Kronen, den übrigen schenkte man "zu Bezeugung der Zufriedenheit" je vier Kronen zu einem Hutbord.

Gine ziemlich bedeutende Last war den Gesellschaften durch die Errichtung einer neuen Reiterei aufgefallen. Anfäng= lich war es vorzüglich, doch nicht ausschließlich die adelige Bunft zum Distelzwang gewesen, welche die Reisigen zu den Auszügen lieferte, wenn sie unter dem Roßbanner zu Felde zogen. Allmälia brachten aber die veränderten Rriegseinrichtungen diese Waffengattung fast ganz in Abgang, bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts Wiederherstellungsversuche durch Werbung von Freiwilligen erfolgten; so 1603 zum Patrouillendienst in der Umgebung der Stadt, 1609 zum Auszügerdienst, 1634 zu Beschirmung des Landes gegen "feindliche Streifereien" 30). Alle diese Projekte kamen nicht Erft nach Ginführung des eidgenössischen Defensionals fam dann 1669 die Errichtung einer stän= digen Kürassierkompagnie von 54 Pferden in der Haupt= stadt zu Stande 31), wozu Raufleuten 4 Mann stellen sollte.

³⁰⁾ Bei diesem Versuche hatten sich zwei Zunftgenossen ge= meldet: Steffen Perret für ein Pferd und Jakob Riß für zwei Pferde "mit aller dazu dienenden Bereitschaft."

³¹⁾ Namentlich um dem Lande, das diese Neuerung nicht gerne fah, mit gutem Beispiele voranzugehen, mußte die Hauptstadt die Stellung einer Kompagnie übernehmen.

Das große Bott reklamirte jedoch im Hinblick auf die bereits vorhandene Dienstverpflichtung dagegen, wegen der geringen Anzahl der Zunftgenossen, von denen noch Manche Geist= liche seien, und baten um Erlassung des vierten Reiters, welches Gesuch bloß vorübergehend gewährt wurde. nahm für den Felddienst die Staatskasse den Sold der Rü= rassiere, so hatte hingegen die Gesellschaft für ihre Ausrüstung zu sorgen und die Entschädigung im gewöhnlichen Dienste zu Im Jahre 1675 kaufte man daher im Zeughause die Harnische zu 20 Kronen das Stück; erst einige Jahre später wurde auch ein Beitrag an die Anschaffungskosten der "Rappen und Housses" (Schabraken) erkannt. Ms 1734 den vier Kürassieren von Kaufleuten bei einer Revue die obrigkeitlichen Schießgaben verweigert wurden, weil sie nicht in der vom Kriegsrath vorgeschriebenen neuen Uniform gleich den übrigen Stadtreitern erschienen, so beschloß die Gesell= schaft, den vier Reitern ihre Montur "völlig neu und währ= schaft" anschaffen zu lassen.

Bei den Aufgeboten zu den Exercierübungen und zum gewöhnlichen Dienste erhielt durch Beschluß der Gesellschaft von 1675 jeder Reiter täglich "für seine Mühe und Unstosten" seinen Thaler Sold, seit 1681 $1^1/2$ Thaler, wenn sie 24 Stunden auf der Wacht sein mußten, wie dieß an den Tagen der Jahrmärkte der Fall war. Wollte man 1685 für bloße Paraden keinen Sold verabreichen, so ward bereits ein Jahr später ein Reitgeld von 15 Baken bewilligt.

Ohne förmliche Aufhebung ging in Folge der neuen Militärorganisation das Korps allmälig von selbst ein, sodaß es 1767 kaum noch dem Namen nach bekannt war ³²). Die

^{32) 1768} wollte Hauptmann May den Pokal der Stadt=Kü= rassiere dem Kriegsrathe gleichsam als herrenloses Gut abliesern, der ihn aber nicht annehmen wollte.

im Gesellschaftshause aufbewahrten Armaturstücke wurden erst in neuerer Zeit veräußert.

Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts gab es kein besonderes Artilleriekorps, sondern war das zur Bedienung der Artillerie erforderliche Personal bei Auszügen lediglich aus der dazu tüchtigen Mannschaft der Kontingente gezogen worden, worunter selbst die leitenden Büchsen meister, später Constabler genannt, begriffen waren, von welchen die Stube zu Kausleuten noch zur Zeit des Burgunderkrieges an Ludwig Tillier einen vorzüglichen besaß 33).

Erst im Jahr 1614 wurde eine eigene Stadt=Stuck= tompagnie errichtet, worauf an die Gesellschaften die Aufforderung erging, solche Angehörige, welche zu dieser Waffen= gattung Luft hätten, aufzuzeichnen und sie dann im Auszug zu ersetzen. Lange erfreute sich aber der Artilleriedienst keiner Theilnahme, bis 1673 die Aussetzung von Schießgaben und andere Aufmunterungszeichen die Bildung einer Kompagnie verwirklichen half, welche nicht ausschließlich aus Burgern bestand, zu denen aber die Gesellschaften einen Theil der Mannschaft bergaben. Kaufleuten stellte 3 Mann 34). In Betreff des Soldes bestimmte das große Bott 1739 "den Herren Kanoniers" 15 Baten täglich, was sie "mit Dank annahmen;" 1762 wurde er aber "nach dem Beispiel anderer Gesellschaften" auf 71/2 Baten herabgesett. Auch diese Militärlast fiel 1768 durch die Umgestaltung des Militär= wesens für die Gesellschaften dahin, wogegen sie wie die Land= gemeinden zu den Kosten der seit 1742 errichteten Mare= chausse die auf jeden Auszüger zu 8 Bagen 3 Rreuzer

³³⁾ Valerius Anshelms Bericht.

³⁴⁾ Ueber den Beitrag der Gesellschaften zur Anschaffung von Artilleriestücken siehe den Abschnitt "finanzielle Verhältnisse."

jährlich berechnete Gebühr quartalweise der Marechausseekommission zu entrichten fortsahren mußten.

Die Leistungen von Kaufleuten an Mannschaft für die verschiedenen Truppenkörper waren nach den erwähnten Ansgaben folgende gewesen: 14 Auszüger, die Mehrzahl — vor 1705 — Musketiere, dazu einzelne Harnischträger, Pisqueniere, Halpartiere, ferner 3 Artilleristen und 3—4 Kürassiere.

Durch die Einführung der neuen Militärverfassung 1768 blieb von den frühern die Burgerschaft betreffenden militäri= schen Anordnungen nichts mehr übrig als die jährliche Waffeninspektion oder Gewehrmusterung. Nach der Feuerordnung vom 13. Januar 1779 war solche Ge= wehrvisitation den Gesellschaftsbeamten vorgeschrieben, wäh= rend sie eben in frühern Zeiten den Vennern in ihren Vierteln zu beforgen übertragen war. Alle in Bern anwesenden waffenfähigen Burger über 16 Jahre, ob sie die Gesellschaft angenommen hatten oder nicht, bis zum 60sten Jahre waren zur Inspektion verpflichtet; nur die Geistlichen waren aus= Am ersten Samstag im März mußten sie mit genommen. Gewehr, Bajonnet, Patrontasche und 24 scharfen Patronen versehen bei einer Strafe von 5 Pfunden oder 24stündiger Gefangenschaft für Abwesenheit oder schlechten Armaturbestand Morgens 8 Uhr auf dem Zunfthause sich einfinden, um ihre Ausrüstung unter Aufsicht des Gesellschaftsobmanns visitiren zu lassen, welchem Afte eine reichliche Verpflegung an Küm= mel= und Krautkuchen voranzugehen pflegte. Bei der ersten Gewehrmusterung nach Vorschrift der Feuerordnung im Jahr 1780 bestand das dem Kriegsrathe eingegebene Berzeichniß der Waffenfähigen, mit Ausnahme der Geiftlichen, aus folgenden Gliedern der Gesellschaft: mit der Armatur versehen 28, über 60 Jahre alt 12, als Landvögte Abwesende 3, stadt = und landabwesend unter 60 Jahr 23,

seit Jahren krank 1, Summa 67. Die Vorgesetzten beschlossen am gleichen Tage, in Zukunft nach dem Beispiel anderer Sesellschaften ebenfalls die Sesellschaftsfahnen auszushängen, serner für die armen Angehörigen die Auszügersarmatur repariren zu lassen und sie damit zu versehen. Am 4. März 1797 fand unter dem Vorstande des Artillerieobersten und Altstiftschaffner Mutach auf Kausleuten die letzte Sewehrmusterung statt, bei welcher die gesammte Mannschaft über 16 Jahre 96 Mann betrug; mehr als ein starker Drittel zählte jeweilen zu den reglementarisch Verpflichteten.

Die Theilnahme an dem im Januar 1798 errichteten freiwilligen Burgerkorps war der letzte Akt einer militärischen Anordnung, bei welcher die Gesellschaften mitwirkten.

Nachdem schon 1793 die vorhandenen alten meist von den vier Reitern herrührenden Armaturstücke verkauft worden waren, um aus dem Erlöse neue anzuschaffen, wurde im October 1802 der kleine Rest von Gewehren sammt Zubehörde in das Zeughaus abgeliefert zur Bewaffnung der "für das Vaterland" gegen die helvetische Armee ins Feld ziehenden Truppen. Die beiden Eßzelte waren bereits 1794 in das Zeughaus abgeliefert worden. Von den ehemaligen militärischen Insignien der Gesellschaft blieb auf den heutigen Tag keines mehr übrig als die Gesellschaftsfahne von 1704, deren Ersetzung aber durch eine neue 1851 beschlossen wurde, da die alte "gänzlich schadhaft und unbrauchbar" geworden war. Die neue Fahne wurde seither wiederholt, wie auch von Seiten der übrigen Gesellschaften geschieht, bei Fest= lichkeiten zur Verschönerung von Festzügen zur Verfügung gestellt und dann von einem jungern Stubengenossen getragen. Beim Bundesfeste 1853 prangte sie zum ersten Male in einem festlichen Aufzuge.

3. Feuerpolizei ; Lofchanftalten.

Um den oft wiederkehrenden Brandunglücksfällen zu bez gegnen, erschien schon am 30. Sept. 1542 eine obrigkeitliche Verordnung, welche jährlich auf den Gesellschaften vor dem großen Botte abgelesen werden sollte und die jedem Burger die Anschaffung eines Feuereimers vorschrieb. So wurden die Gesellschaften zur Mitwirkung bei Handhabung der Feuerspolizei verpflichtet. Bei Bränden leiteten Venner und Käthe selbst die Anordnungen.

Am 28. März 1581 kamen bei einer Zusammenkunft auf Kausseuten die 5 Stubengesellen Hans Tschan, Peter Hagelstein, Ulli Glanzmann, Hans Schmidt und Wolfgang Wyß überein, daß Jeder auf seine Kosten einen Eimer mit seinem und dem Gesellschaftswappen und dem Bären darüber als der Stadt Zeichen machen lassen und schenken solle, dabei den übrigen Stubengesellen es überlassend, ob sie ihrem Beispiele nachsolgen wollen. Vorgeschrieben war es erst seit Ansang des 17. Jahrhunderts, daß jeder neu angenommene Genosse nebst Anschaffung eines Eimers für sich selbst und für sein Haus auch einen solchen auf die Gesellschaft liesern solle (1616).

Gine wesentliche Hebung der Löschanstalten ersolgte, als die Zahl der obrigkeitlichen Spriken durch diesenigen der Gessellschaften vermehrt wurde. Die Anschaffung einer Feuerssprike für die Gesellschaft geschah erst 1714 in Folge das heriger obrigkeitlicher Verordnung "die Feuerspriken und Schläuche betreffend." Zugleich wurde zu ihrer Bedienung ein Feuermeister mit zwei Handlangern bezeichnet, welche seit 1731 bei den jeweiligen Uebungen der Spriken 1 Pfund per Mann auf der Gesellschaft zu verzehren haben sollten. Gesellschaften, welche zur Bedienung der Spriken nicht Stubens

genossen genug hatten, wurden verpflichtet, andere Männer zu diesem Dienst zu dingen. Gine neue Sprite wurde 1779 für den "gewöhnlichen Preis" von 27 neuen Duplonen ans geschafft, die alte für 8 versteigert. Wegen des 1787 bei dem heftigen und langen Brande des Münzgebäudes neben dem Rathhause an den Tag gelegten Eifers wurden jedem Manne des Sprigenpersonals von der Waisencommission der Gesellschaft ein Neuthaler geschenkt. Feuereimer befanden sich in diesem Jahre 112 Stud im Zunfthause. Nach der Feuerordnung von 1794 mußte das Feuerlöschungspersonal mit einem sogenannten Sadträger zum Retten der kostbarften Effekten aus dem in Brand stehenden Gebäude vermehrt werden, jede Gesellschaft hatte einen, das Bauamt vier Mann zu stellen; die Geräthschaften nach angenommenem Modelle, ein Brandhülfssack nebst Zubehörd erhielt man für 8 Kronen 10 Bagen und 1 Kreuzer aus dem Zeughause. Die neue Feuerordnung veranlaßte 1812 die Anstellung eines Roßführers, der bei den Spritenmusterungen 15 Bagen bekommen sollte, während die übrige Mannschaft je 12 Bagen und 2 Kreuzer Sold zu beziehen habe.

Als charakteristisches Zeichen der Zeit verdient die Thatsache Erwähnung, daß das helvetische System der Freiheit und Gleichheit im Widerwillen gegen heraldische Symbole so weit ging, daß die Munizipalität auf höhere Weisung "das mit dem Intent der gesetzgebenden Räthe ein Genüge gesleistet werde," am 1. September 1798 einlud, das Gesellsschaftswappen auf der Feuerspriße ausstreichen und durch den bloßen Namen der Gesellschaft ersehen zu lassen, mit welcher Erekution der Sprikenmeister beauftragt wurde.

Es war die Gesellschaft von Kaufleuten, welche 1815 die Initiative ergriff, um die Gesellschaften bei veränderten Zeit= verhältnissen von der bedeutenden Unterhaltungspflicht der Feuersprigen frei zu machen. Sie wandte sich theils an die übrigen Gesellschaften, theils an die Stadtpolizei= direktion, an diese zur Einvernahme der Bedingungen, unter welchen die Sprigen derselben übernommen werden dürften. Die Ausgeschoffenen aller Gesellschaften versammelten sich im März 1816 auf Raufleuten und sprachen die Bereitwilligkeit aus, auf Abtretung der Feuerspriten zu unterhandeln; doch solle vor Allem dem Stadtrathe die Unbilligkeit vorgestellt werden, daß die Burgerschaft, welche kaum mehr einen Drit= theil der Häuser in der Stadt besitze, doch allein die Rosten des Unterhalts der neuen Sprizen tragen musse, daher die Ueberlassung der gesellschaftlichen Spriken ohne weitern Los: kaufbeitrag angenommen werden möge. Die Aufstellung einer neuen Stadtverwaltung und 1819 der Erlaß der neuen Kantonsfeuerordnung brachten Verzögerung in die Erledigung dieser Angelegenheit, bis endlich nach langen Unterhandlungen 1824 die Gesellschaft von ihren bisherigen Verpflichtungen hinsichtlich der nun centralisirten Löschanstalten sich loskaufen konnte 34), wofür Kaufleuten der Stadtpolizei bei 500 Kronen erlegte, überdieß die Verpflichtung anerkannte, derselben auch die bei jeder Gesellschaftsannahme zu beziehenden Eimergelder von Liv. 4 abzuliefern, wovon sich aber die Gesellschaft bereits 1827 um 80 Kronen ebenfalls loskaufte, um laut Beschluß des großen Botts vom 16. März 1825 die Eimergelder in Zukunft als eine kleine Entschädi= aung der ausgelegten bedeutenden Loskaufsumme zu eigenen Handen zu beziehen. — Die 1779 angeschaffte Feuerspripe wurde, nachdem die Polizeikommission dieselbe nicht auf

³⁴⁾ Es verblieb den Gesellschaften nur noch die Pflicht, we= nigstens zwei Eimer und eine Wasserbütte zu halten.

Berner Taschenbuch, 1862.

Rechnung der Loskaufsumme hatte annehmen wollen, 1828 der Gemeinde Bolligen um 80 Kronen verkauft; schon 1824 war die Sprihenmannschaft entlassen und am 23. Dez. gleichen Jahres die Gesellschaft von der Verpflichtung zu irgend einer Hülfeleistung bei Feuersbrünsten förmlich losgesprochen worden.

4. Urmen: und Bormundschaftsmefen.

Armenpflege; Almosen = ober Armengut; Besteuerung; Kinder = erziehung; Vormundschaft.

Der Grundsat "Lieb und Leid mit einander zu theilen," beseelte die Sandwerkerinnungen und ähnliche Verbände, lange bevor solche in Bern zu den nachherigen Stubengesellschaften sich umgestalteten. Beerdigung ihrer Genossen, Unterstützung ihrer dürftigen oder franken Mitglieder gehörten wohl überall zu den Hülfeleistungen der Handwerkerverbindungen 35). Diese Obliegenheiten gingen auch auf die stadtbernischen Gesellschaf= ten über. Es finden sich schon in den ältesten Rödein Beispiele von Unterstützung dürftiger Stubengenossen oder deren Hinterlassenen, lange bevor die gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung den Gesellschaften auferlegt wurde. Hierauf deutet schon ein Beschluß des gemeinen Bottes vom 27. April 1550 zu Gunsten der Knaben des verstorbenen Heini Sattlers, daß man sie "ihr Mutter nit entgelten lassen, sondern ihres frommen Vaters genießen lassen und man das best thun wolle, so sie sich ehrlich halten" u. s. w. Im Jahre 1563 vergabte die Hausfrau des Hans Kächen sel. den Armen 100 Pfund, über welche der Seckelmeister Rechnung ab-

³⁵⁾ Damit steht die Sorgfalt im Zusammenhang, welche einzelne unserer damaligen Handwerkerverbindungen bewog, im Spital zur Unterbringung alter Angehörigen Pfründen zu kaufen, welche in sogen. äußere Pfründen umgewandelt noch gegenwärtig als eine Verpflichtung auf dem Spitale haften.

legte; 1575 waren davon noch 37 Pf. 12 Sch. und 8 Den. Almosen geld vorhanden. Von diesem gab man dann 10 Pf. dem Jörg Friesen wegen seiner Brunst, 7 Pf. 12 Sch. 8 Den. an Hans Rudolf Püllis Kinder wegen ihrer Nothburst und 8 Pf. dem Jakob Krusen, so daß nur 12 Pf. übrig blieben. Im Oktober 1631 schenkte ein auf Begehren der Wittwe des Schreibers Glanzmann abgehaltenes Bott ihr und ihren Kindern 100 Pf., welche die Gesellschaft von der Hinterlassenschaft der Wittwe des Alttwingherrn Glanzmann von Kümligen vermöge ihres Testamentes erhalten hatte.

Ein eigentliches, ständiges Armengut gab es mithin noch nicht, sondern die gereichte Unterstützung wurde aus zusfälligen Hülfsquellen und etwa aus der Almosenbüchse, bei deren Deffnung sich z. B. 1635 13 Kronen vorsanden, bestritten. Doch wurden jetzt auch die Vergabungen häufiger, wie aus dem Donationenbuche erhellt, indem wohltabende, bisweilen auch weniger bemittelte Stubengenossen durch Legate das Armengut bedachten 36).

³⁶⁾ Gabriel Herrmann, bei Lebzeiten "teutscher Leersmeister", der schon eine poetische Einleitung zum Donationenbuche geliesert hatte, begleitete seine Vergabung von 100 Pfund 1629 mit folgenden Versen:

Gabriel Herrmann dieser Zent Het by sym Leben yngleyt In diß Allmusen hundert Pfund Und das us gutem Gmut und Grund, Ein klehne Gab nach sym Vermögen, Andere, die rych sind, zu bewegen Daß sy von ihrem Uebersluß Um Gottes Willen ein Ynschuß In diß Allmusen wöllind thun, So wirds belohnen Gottes Sohn, Wie ers verheißen in sym Wort, Kychlich zu vergelten hie und dort.

Von 1590—1667 beliefen sich die Vergabungen auf ungefähr 3000 Pf. Damit "das Almusen" vermehrt und den Armen geholfen werden möge, wurde den 22. Juni 1663 von den Vorgesetzten beschlossen, "von nun an den halben Theil ber Restangen in das Almusen zu legen." Bu diesen verschiedenen Zuflüssen, welche noch nicht genügend waren, um aus dem "Almusen" allein die Armenbesorgung zu bestreiten, brachte nun nach erschienener obrigkeitlicher 211= mosenordnung (1672) ein wichtiger Beschluß vom 19. Febr. 1673, welcher aus dem Reisgelde und gemeinen Gute eine Aussteuerung des Armengutes bis auf 12,000 Pfund, das bereits vorhandene Kapital inbegriffen, verfügte, eine wesentliche Vermehrung. Dabei wurde ausdrücklich festgesett, daß die best en Zinsschriften aus den genannten beiden Gu= tern dem Armengute zu übergeben seien und daß sie von den übrigen Zinsbriefen des Hauptgutes abgesondert, das Reisgeld und das gemeine Gut aber "zusammen beschrieben" werden follen. Infolge diefer Vermögensausscheidung, welche ein formlich gesondertes, selbstständiges Urmen= gut begründete, konnte das Almosengut 1676 aus seinem jähr= lichen Zinsertrage an Almosen 189 Kronen 12 Bat. austheilen 37).

Es war 1634, daß das große Bott beschloß, die nun ausgebrauchten Urbare zu erneuern, in denselben aber das Einkommen nicht mehr vermischt einzutragen, sondern die drei Güter zu unterscheiden, wobei namentlich bestimmt wurde, "die Gült des Almusens in das von Herrn Niklaus Jenner auf dieß End hin verehrte Buch mit den Herren Stiftern und Vergabern desselben fleißig und säuberlich einzuverleiben."

Der Almosen : Urbar zählte dann 1636 15 Zinsbriefe im Werthe von 143 Pfd. 13 Sch. 4 Den. Ungeachtet

³⁷⁾ Weitere Mittheilungen über das Armengut stehen im Absfchnitte: "Finanzielle Verhältnisse".

mancherlei Anordnungen der Obrigkeit, um durch Erschwerung fremder, nachtheiliger Beirathen und durch Ginführung nüt= licher Gewerbe und Handlungszweige der zunehmenden Ver= armung der Burgerschaft vorzubeugen, war aber die Zahl der Besteuerten auf Kaufleuten 1674 so sehr angewachsen, daß bei vorgenommener "Craminirung des Almusens" zwölf Familien oder einzelne Personen sich fanden, die mit einmaliger Steuer oder fronfästlichen Almosen, Lehrgelbern, Beisteuern für Bücherankauf an Studierende u. f. w. unterstütt wurden 38). Eine betrübende Erscheinung war es, daß unter den besteuerten Familien von den ältesten, vormals angesehensten, wie z. B. die Hagelstein, Glanzmann, Kymann, ferner Herrmann, Kienberger, Gobet, Brunner, Jenschmid, Blöchlin, Schwyger sich befanden, an welche 8, 16, 20 bis 25 Kronen jährlich entrichtet wurden. Außerdem bezogen Einige aus den Gütern der aufgehobenen Klöster, so aus dem Interlaken=, Frienisberg= und St. Johannsenhaus und aus dem "großen Almusen" Unterstützungen an Geld oder Dinkel.

So war die Sachlage, als in Folge des Nathsbeschlusses der Zweihundert vom 2. Januar durch Einführung der Arsmenordnung vom 20. April 1676 den Gesellschafsten — wie jeder Gemeinde des Landes — die Verpflegung ihrer Armen gesetlich auferlegt wurde, freilich mit dem Vorbehalte, daß da, wo die Mittel nicht ausreichten, die genannten obrigkeitlichen Häuser nachshelsen sollten 39). In der im November nachsolgenden obrigkeitlichen "Instruktion" wird den Gesellschaften besohlen, daß

³⁸⁾ Die fronfastlichen Almosen betrugen 4—6 Pfund, ein= malige Steuern 4 Pfund bis 3 Kronen.

³⁹⁾ Schon am 24. Februar gleichen Jahres hatte die Venner= kammer als Vorläufer der nachfolgenden Neuerung die geson= derte Angabe des Armengutes und des Stubengutes verlangt.

men und ihrer Familien ansertige. Den Gesellschaften war zugleich die Besugniß ertheilt, über Erziehung und Berussbestimmung der Kinder Besteuerter zu entscheiden, böse Haushalter zu bevogten, Rechte, wie sie noch heutzutage ihnen zustehen. Für Arbeitsscheue stellte man die Errichtung eines Arbeitshauses in Aussicht. Durch Rathsbeschluß vom 7. Sept. 1682 wurden auch die Gesellschaften wie alle übrigen Gemeinden verpslichtet, halbjährliche Versammlungen der Armen und Untersuchung ihrer Bedürsnisse, jährliche Armenetats u. s. w. zu veranstalten. Am 4. Januar 1696 saßte man den Beschluß, zur Aussicht über die Almosengenössigen vier "Inspektoren" zu bestellen, denen die Einzelnen zugetheilt wurden. Im 18. Jahrhundert sinden wir auch einen besondern Arzt für die Gesellschaftsarmen bezeichnet.

Um den Armen der Gesellschaften Arbeit und Verdienst zu verschaffen, ließ es die Obrigkeit nicht an Bemühungen ermangeln, namentlich durch Unterstützung von Fabrik: anstalten, welche aber keinen dauernden Bestand hatten; beisspielsweise erwähnen wir die Spitzenfabrikation, welche 1690 im sogenannten Commerzienhause der französische Refügie Vincenz Favin von Paris ansangen wollte 40). Auf obrigsteitlichen Besehl, die Armen zur Erlernung derselben hinzussenden, stellte Kausseuten 14 seiner Angehörigen, Alte und Junge. Erwähnung verdient auch der sast 90 Jahre später von den Brüdern Simon, Seidenfabrikanten, unternommene Versuch, welche 1778 in der Absicht, der ärmeren Burgers

⁴⁰⁾ Nach der Reformation diente das Dominikanerkloster theils zu einem Spital, theils zu einer Zucht= und Waisenanstalt und zu einem Arbeitshaus, später auch den französischen Refügies zu verschiedenen Fabrikationszweigen. Daher der Name Commerzien= haus, das dann 1798 in eine Caserne umgewandelt wurde.

schaft eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen, sich erboten, 10 bis 12 junge Knaben ihre in dem neu angekauften Bubenberghause neben dem Erlacherhose betriebene "Prosession unentgeldlich zu lehren," welches Anerbieten der Commerzienrath
den Gesellschaften empfahl ⁴¹).

Im Jahr 1817 schlug die Gesellschaft zu Pfistern durch ein Rundschreiben an die sämmtlichen Zünfte vor, die Grünsdung einer gemeinsamen burgerlichen Arbeits: und Aufsichts: anstalt für diejenigen unterstützten Armen, welche noch zur Arbeit angehalten werden können; allein die daherige Bessprechung führte zu keiner Verwirklichung des wohlgemeinten Gedankens

Daß nach Einführung der gesetlichen Unterstützungspflicht bei der sehr ungleichen Last der Unterstützung bedürstiger Gesnossen auf den verschiedenen Gesellschaften im Schoose der Regierungsbehörden die Ansicht auftauchen konnte, ob nicht eine Verschmelzung des Einkommens der Almosengüter aller Gesellschaften vorgenommen werden sollte, ist erklärlich, aber 1692 den 27. Juni wurde beschlossen, von diesem Vorhaben abzustehen und es beim Alten bewenden zu lassen, jedoch die

⁴¹⁾ Als Beispiel veränderter Zeitverhältnisse und Lebensstelzungen werde hier im Gegensate zu obiger Empfehlung an die Abmahnung erinnert, welche 1784 das Handwerksdirektozium in Betress des "Brodbeckenhandwerks" an die Gesellsschaften ergehen ließ, da dasselbe gegenwärtig 46 Meister, 5 Knechte und 9 Lehrjungen, alle aus der Burgerschaft zähle, während in der Handtstadt nur 37 Häuser mit Beckrecht sich befänden. Und jest nach 70 Jahren sind der burgerlichen Bäcker kaum ein halbes Duzend! — Weniger übersetzt scheint 1830 das Hanewerk der Straßenpflästerer gewesen zu sein, so daß damals die städztische Baukommission einfragen konnte, ob etwa ein Angehöriger solchem Beruse sich widmen wolle, worauf aber ablehnender Besscheid ersolgte.

Gesellschaften zu ermahnen, ihre Hülfsquellen zweckmäßig zu verwenden ⁴²).

Die Art und Weise, wie die Vorsteher der Gesellschaft von Anfang an die Erziehung besorgten und die Befugniß der Berufsbestimmung der unterstütten Jugend ausübten, verdient die vollste Anerkennung; in der Regel galt — und gilt noch — ber Grundsat, den verständigen Wunsch der Betreffenden zu berücksichtigen und dabei keine Kargheit ein= treten zu lassen. Die Zusammensetzung der Gesellschaft brachte es mit sich, daß im Allgemeinen mehr die Kunft oder sonst höhere Berufsarten als die gewöhnlichen Handwerke ge= wählt wurden; eine Folge dieser vorherrschenden Richtung auf wissenschaftliche Studien oder fünstlerische Bildung war natürlich eine verhältnismäßige Erhöhung der Beisteuern. Es wurden aber nicht nur direkte Steuern, sondern auch mehr oder minder beträchtliche Vorschüsse auf bürgschaft= liche oder gultbriefliche Sicherheit hin zum Zwecke der Ausbildung gereicht 43).

Daß der Erfolg unter der Menge derer, die sich der Unterstützung der Gesellschaft zu erfreuen hatten, nur zu

⁴²⁾ Unbegreiflich ist hingegen, daß in neuerer Zeit, nachdem seit Jahrhunderten die Armengüter wesentlich durch Bergabungen an die betreffenden einzelnen Gesellschaftsarmengüter vermehrt wors den sind, noch Centralisationstendenzen sich kundgeben können, und zwar gerade von Seite solcher Genossen, die vorzugsweise sich der Früchte des mildthätigen Sinnes ihrer Junsts-Vorsahren zu erfreuen hatten. Mit vollstem Rechte wiesen daher die Regierungen der letzten 20 Jahre die wiederholten Anmuthungen, zur Centralissrung der gesellschaftlichen Armengüter Hand zu bieten, von sich.

⁴³⁾ Im Jahre 1719 ward z. B. einem aus fremden Diensten heimgekehrten jungen Ofsizier, der sich in seiner früher erlernten "Malerkunst" nun weiter ausbilden wollte, ein Kredit von 600 bis 1000 Kfund vorschußweise zugesprochen.

Viele als unwürdig ihrer Theilnahme und die Beisteuern als fruchtlose Saben erkennen ließ, darf nicht verwundern, lehrt ja doch die Ersahrung zu häusig, daß es selbst der elterlischen Liebe und Fürsorge nicht gelingt, die Erziehung und Berusswahl ihrer eigenen Kinder mit Segen gekrönt zu sehen. Unbestreitbar darf es aber andererseits ausgesprochen werden, daß ungeachtet der schlechten Resultate in vielen Fällen dens noch seit dem Beginne der gesellschaftlichen Unterstützungspslicht 1676 dieselbe für eine sehr große Zahl von Jüngslingen und Jungfrauen Berns die Hauptursache ihrer geistigen und materiellen Wohlsahrt geworden ist, und daß ohne das Hinzutreten der gesellschaftlichen Mithülse manche Krast nicht zu ihrer gedeihlichen Entsaltung gelangt sein würde, das Dasein Vieler ein verkümmertes geblieben wäre.

Als ein Beispiel glücklichen Gelingens der von der Gesellschaft zu Kausseuten angewandten Unterstützung zur Ersernung eines fünstlerischen Beruses mag auf einen Mann hingewiesen werden, der seiner Zunft und Vaterstadt durch seine Lausbahn und seine Gesinnung Ehre gemacht, und der sich im Auslande einen ruhmvollen, würdigen Namen erworden hat. Im Jahr 1732 trug Abraham Wäher der Waisenkommission die Bitte vor, ihm das Lehrgeld zu Ersernung der Bildhauerei zu bezahlen. Die Behörde entsprach ihm und aktordirte mit seinem Verwandten, Vildhauer Funk in Vern; nachher arbeitete er auch bei dem berühmten Nahl, als er sich in Vern aushielt. In der Folge begab sich Wäber nach England, wo er sich 1749 mit einer Engländerin, Maria Duandt verheirathete, welche ihm bald den Sohn Johann (John) gebar 44). Dieser kam ungefähr in seinem sechsten

⁴⁴⁾ Ueber das Geburtsjahr bestehen verschiedene Angaben von 1749 — 51; wahrscheinlich ist es das Jahr 1750.

Jahre nach Bern, wo ihn eine Tante Rosina Wäber, des Bildhauers Schwester, bei sich aufnahm und für seine erste Erziehung sorgte, bis dieser das Alter erreichte, wo ein Beruf erlernt werden mußte. Aus Mangel erforderlicher Hülfsmittel aber wandten sich die Verwandten 1766 mit dem Unsuchen an die Gesellschaft, dem jungen Wäber zur Erlernung der Malerkunst behülflich zu sein, was nach eingeholter Erkundigung über die Legitimität der elterlichen Seirath in Berücksichtigung der ökonomisch beschränkten Lage des Vaters ge= währt wurde. Man brachte 1767 den Jüngling für ein jährliches Lehrgeld von 12 neuen Duplonen auf 3 Jahre bei dem damals in Bern weilenden geschätzten Kunstmaler Aberli unter, dem Vater und den Verwandten die weitere Besor= gung seines Unterhaltes überlassend. Sowohl die Fortschritte als die sittliche Aufführung des Lehrlings waren so erfreulich, daß auf die Empfehlung seines Meisters derselbe nach been= digter Lehrzeit zu weiterer Ausbildung nach Paris gesandt wurde, um die dortige Malerakademie zu besuchen. Vorzüg= liche Zeugnisse in Betreff seines Verhaltens und treffliche Proben seiner Fortschritte in Portraits, Landschaften u. f. w. sicherten ihm die Fortdauer ansehnlicher Unterstützung von Seiten seiner heimathlichen Behörde. Nach mehrjährigem Aufenthalte in Paris begab sich 1775 Wäber nach London, wo seine Arbeiten solchen Beifall fanden, daß auf den Antrag des Dr. Solanders der junge Künstler der Expedition unter Rapitan Cook zu bessen britter Weltumsegelung als Zeichner beigeordnet wurde. Die Abreise erfolgte am 16. Juli 1776. Nach vierjähriger Abwesenheit tam Wäber im August 1780 wieder in England an, wo er in einer Brivataudienz dem Könige Georg III. in Gegenwart seiner Familie die gefertigten Zeichnungen vorlegte, von denen besonders das Bild mit Cook's Tod auf der Insel Owaihi, welches er als

Augenzeuge vom Schiffe aus gezeichnet hatte, ihm allgemein verbreiteten Ruhm erwarb. Nach einem 1787 in seinem Vaterlande abgestatteten Besuche, auf welcher Reise er unter Anderm auch eine Ansicht des Fledens St. Maurice gezeich= net hatte, welche ausgearbeitet bei der Gemäldeausstellung zu London 1788 neben Loutherbourgs "Rheinfall" als das beste Landschaftsgemälde anerkannt wurde, starb Johann Wäber, oder nach englischer Sprech: und Schreibweise John Webber, Esquire, Mitglied der königl. Malerakademie, im Juni 1793 in London, nachdem er in seinem Testamente der Gesellschaft zu Kaufleuten aus Dankbarkeit für die von ihr genossene Sorgfalt und Hülfeleiftung eine Summe von 100 Guineen vergabt hatte. Eine von der Südreise mitgebrachte Sammlung von Kleidungsstücken, Waffen, Geräthschaften u. s. w. schenkte er der öffentlichen Bibliothek seiner Baterstadt, wo sie noch jett im Museum die Aufmerksamkeit der Besucher auf Nach dem Original eines Miniaturportraits, sich zieht. welches der Verstorbene seinem Freunde, dem damaligen Münzmeister Fueter, vermacht hatte, beschloß die Zunftbehörde das Porträt des berühmten Angehörigen malen zu lassen, um solches im Gesellschaftszimmer über dem durch Wäber bei Lebzeiten geschenkten Kupferstiche vom Tode Cooks aufzuhängen, wo es noch gegenwärtig als ein Vorbild für strebsame Jünglinge und zugleich als Aufmunterung für die Behörde, der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Jugend gebührende Aufmerksamkeit und freudige Unterstützung zu schenken, die Blicke der Eintretenden fesselt 45). Erbe des

⁴⁵⁾ Der bereits 1793 gefaßte Beschluß gerieth, wie es scheint, in Vergessenheit, denn 1809 beschloß die Waisenkommission auf's Neue die Ansertigung zweier Kopien, die eine für die Gallerie der Stadtbibliothef, durch den Maler Mottet. Näheres über Joh. Wäber in den im Taschenbuche 1853, S. 306, angezeigten

Johann Wäber war sein jüngerer Bruder Heinrich, der sich ebenfalls der Kunst widmete und als Bildhauer um 1826 in London starb. Auch dieser bewahrte seiner heimathlichen Stätte treue Gesinnung und vergabte 100 Pfund Sterling dem Armengute der Gesellschaft.

Wie vorsichtig die Behörde bei der Berufswahl zu Werke ging, zeigt z. B. der Fall des Emanuel Schnyder, der 1750 Luft bezeigte, die "Chirurgiam" zu studieren; er ward angewiesen "zu trachten, daß er in der Insul einigen haupt= operationen beiwohnen könne, um zu sehen, ob er im Stande sei, mit dergleichen fürchterlichen Vorrichtungen umzugehen." Als Schnyder nachher auf seinem Wunsch beharrte, gab man ihn zur Erlernung ber "Wund = und Schnittarznenkunft" bem Chirurg Epen in die Lehre gegen Bezahlung von 130 Kronen, "die Aufding: und Ledigsprechungskosten ungerechnet." Zwei Jahre später hingegen bezeugte man dem Studiofen Greber bas Mißfallen wegen seiner Musik= und Orgellektionen bei Orga= nist Spieß, die ihn von seinen nothwendigen Studien abzögen; man zweifle auch, daß er je "seine Fortun auf das Orgelschlagen werde gründen können." Die Pflicht gewissen= hafter Vorsorge bei der Berufswahl faßt die Instruktion für die Waisenkommission von 1855 in den Worten zusammen: "Bei der Berufsbestimmung ist auf die Neigung, die Arbeit= samkeit, die Geschicklichkeit und die natürlichen Anlagen des Kindes gehörig Rücksicht zu nehmen, und nur Kinder mit guten Anlagen und entschiedenen Fähigkeiten sind wissen= schaftlichen Berüfen zu widmen."

hinsichtlich der Erziehung der weiblichen Jugend fand die Waisenkommission 1749, daß, wenn "ein junges

Schriften, besonders im Neujahrstücke der zurcherischen Kunftler= gesellschaft 1821.

Frauenzimmer entweder in Kondition unterkommen oder mit eigener Handarbeit selbst ihren Unterhalt verdienen wolle, selbiges die welsche Sprache wohl verstehen, teutsch und französisch schreiben und lesen, rechnen, nähen, kochen, Pastetenzeug machen können müsse, auch in der Religion unterwiesen zu sein erfordert werde."

Vom Jahre 1757 an verlangte die Waisenkommission schriftliche Zeugnisse für die unter Aussicht und Verstöstigung stehenden Kinder von den Lehrern und Lehrerinnen ⁴⁶). Im September 1758 ordnete die Waisenbehörde durch ihren Zunstgenossen Pfarrer Wilhelmi im Sesellschaftslokal ein Examen sämmtlicher Pflegkinder an und schenkte bei diesem Anslasse jedem Kinde einen "neuen Zehnbähler." Die Sitte, bei der jährlichen sogenannten Ussistenzenrevision unter den anwesenden Pflegkindern den mit befriedigenden Zeugnissen versehenen eine Prämie zu verabsolgen, dauert noch sort. Früher bestand sie meist in dem beim Neubau des Zunsthauses geschlagenen Sesellschaftspfenning, seit 1851 in Eurrentgeld.

Töchter höherer Klasse und seinerer Bildung wurden zur "Coiffir= und Montierarbeit" bestimmt ⁴⁷) und sollten vorzüglich im Nähen und Brodieren unterrichtet werden; als

⁴⁶⁾ Die Letztern wurden bis in die neuere Zeit in Bern in volksthümlicher, früher auch offizieller Sprechweise "Lehrgotte" (Lehrpathin) genannt.

⁴⁷⁾ Ausnahmsweise widmeten sich auch Jünglinge mit gesellsschaftlicher Beihülse dem sonst von Fremden betriebenen "Haars fräuslerberuse." So erschien z. B. 1748 der Schreibmeister Perret mit seinem Sohne und dem Perrückenmacher Latour vor der Waissenkommission mit der Bitte, dem Sohne, "der eine sonderbare Inclination habe, das Perruquemacherhandwerk zu erlernen," zu willsahren. Die Mitglieder freuten sich, daß der Vater sich endlich entschließen könne, "seinen Sohn zu einer ehrlichen Besangenschaft zu widmen."

aber eine starke Tochter das Malen von Hafnergeschirr zu erlernen wünschte, womit sie schon angesangen, fand die Waisenkommission: "einem solchen baumstarken Mensch sollte ein ehrlicher Dienst weder an Gesundheit noch an Ehre schädzlich sein, wohin selbige gewiesen wurde." In gleicher Sitzung wurde ein anderes Mägdlein angewiesen, sich einem der Beruse, wie Glätten, Waschen, Lismen, Nähen oder Kochen, zu widmen.

Als Erziehungsanstalt für junge Mädchen von 7 Jahren u. s. w. wurde damals die école de charité zu Lausanne benutt, wo das Kostgeld per Kopf monatlich 85 Baten betrug. Bei einer Modiste in Genf ward 1759 eine junge Tochter um ein Tischgeld von 500 Livres für 3 Jahre untergebracht.

Eine erwünschte Erleichterung in der Sorge für die Erziehung trat für die Gesellschaften durch die Stiftung der burgerlichen Waisenhäuser im Jahre 1756 ein; sofort wurde der Direktion der Knaben = Waisenanstalt angezeigt, daß man ihr für das Maximum des Kostgeldbetrages, 40 Kronen jährlich, Kinder zu übergeben gedenke. Man beschloß auch zum Besten der anfänglichen Einrichtung ein Geschenk von 100 Thalern beizusteuern. Das Töchtern=Waisenhaus nahm aber erst 1765 seinen Anfang. Bei der 1778 zum ersten Male stattfindenden Austheilung der von dem 5000 Pfund betragenden Legate des auf Raufleuten zunftgenössigen Salzdirektors Rodt herrührenden Prämien wurden nicht weniger als 6 Knaben der Gesellschaft bedacht. In Rücksicht auf die recht befriedigenden Leistungen der Anstalt und aus Dankbarkeit für die Aufnahme vieler Angehörigen schenkte die Gesellschaft 1782 an den Ankauf einer Liegenschaft zur Er= bauung eines geräumigen Hauses für die Knaben 100 neue Duplonen.

Weniger bewährte sich die Unterbringung von Knaben in dem Anfangs belobten Waisenhause zu Thun, so daß schon nach 2 Jahren, 1780, auf dasselbe verzichtet wurde. Der Plan, gemeinschaftlich mit andern Sesellschaften eine Kostanstalt für Kinder zu gründen (1781), blieb ohne Erfolg. Mehr als 40 Jahre später griff Möhren 1825 den gleichen Sedanken wieder auf, der aber ebenfalls ohne Resultat blieb. Die verbesserte Einrichtung der Waisenhäuser, die größere Leichtigkeit passender Verkostgeldung und andere Umstände lassen in der Segenwart diese Art gesellschaftlicher Fürsorge als überslüssig erscheinen.

Die letten bedeutungsvollen Bemühungen der städtischen Behörden, die Erziehung und Bildung der Jugend der Burgerschaft zu befördern, womit auch den Obliegenheiten der Gesellschaften, welchen davon offizielle Mittheilung gemacht ward, ein wesentlicher Dienst geleistet wurde, war die Gründung der sogenannten Realschule für die Knaben 1829 und der burgerlichen Mädchenschule, jetigen Sekundar-Mädchenschule der Stadt Bern, 1834. Waren schon ursprünglich beide Anstalten nicht ausschließlich für die burgerliche Jugend bestimmt, so trugen sie doch einen entschieden vorherrschend burgerlichen Charafter. Ungeachtet ihre offizielle Leitung in Folge der Umgestaltung der Gemeindsverhältnisse den burger= lichen Behörden entzogen wurde, haben gleichwohl diese im Einklange mit der Stiftungsidee und im wohlverstandenen Interesse der Bildung ihrer jungen Mitbürger wenigstens für die Realschule bisher die Finanzunterstützung und zwar in reichlichem Maße, fortdauern lassen. Auch die jest sehr ge= hobene kantonale Lehranstalt dient für eine ziemliche Zahl burgerlicher Söhne als wohlthätige Bildungsstätte.

Neben den Angaben über die verabfolgte Unterstützung dürftiger Gesellschaftsglieder finden sich in den Protokollen

auch disziplinarische Verfügungen, aus welchen die Art und Weise zu erkennen ist, wie die Gesellschaft die ihr zustehende Strafbefugniß gegen ungehorsame, übler Aufführung sich schuldig machende, besteuerte Un= gehörige anwandte. Die Strafmaßregeln bestunden in der Verfügung theils von Ginsperrung, theils von körper= licher Züchtigung. Man benutte dazu nicht bloß die seit 1708 errichtete Straf = und Enthaltungsanstalt des Spinn= hauses, sondern auch in einzelnen Fällen auswärtige Unstalten, 3 B. das Rasphaus in Basel. Bei einem Falle im Jahre 1754, da es sich um Bestrafung eines jungen Burschen handelte, der zwei Tage nach erhaltenem Zuspruche aus der Lehrzeit und von Bern fortlief, meldet das Protokoll den Beschluß der Vorgesetzten folgendermaßen: "bei erster Wiedertunft den Betreffenden ohne Compliment in die Spinnstube setzen und zum Willkomm mit einem Farrenwadel salutiren laffen." Bald hernach wurde einem andern liederlichen Lehr= ling eröffnet "auf erste Klag oder sonst vernommene schlimme Aufführung hin werde man ihn vorerst empfindlich abprügeln und nachwärts eine Zeitlang an Wasser und Brod an das Gesellschaftsblöchli schmieden lassen;" um der Drohung mehr Kraft zu geben, beschloß man zugleich, das Blöchli "sammt Zubehörd für Händ und Füße in seines Meisters haus bringen zu lassen" 48). Im Jahr 1817 regte die Waisenkommission von Rausleuten bei der Stadtverwaltung die Gründung einer Besserungsanstalt für ungehorsame und stör= rische Knaben an, aber ohne Erfolg. Die Stiftung so mander Erziehungsanstalten, besonders in den letten Jahrzehnten,

⁴⁸⁾ Dieses Strafinstrument von Holz wurde auf dem Lande bis in dieses Jahrhundert hinein noch häusig als "Gemeindestrafs mittel" gebraucht.

half theilweise dem Bedürfnisse ab. Die sogenannte Spinnsstube aber im hintern Gebäude des neuen Spitals erweist sich bis in die Gegenwart mitunter als angemessener Einsperrungssort, welcher vom Richter als Disziplinarstrase widerspenstiger burgerlicher Lögtlinge angewiesen wird.

Bei geringeren Fehlern, z. B. bei übermäßiger Pracht im Anzuge besteuerter Töchter, begnügte man sich, dem Vormunde angemessene Weisung zu ertheilen und mit Entzug der Hülfszgelder zu drohen.

Eine vormundschaftliche Aufsicht übte aber von Alters her die Gesellschaft nicht allein über ihre Besteuerten, sondern auch über ihre übrigen Angehörigen aus, deren Bevogtung eintretenden Falls die Gerichtssatzung von 1536 den "Stuben" überträgt; früher waren es die Verwandten, oder in Ermanglung solcher die dazu bezeichneten obrigkeitlichen Be= amten, welche für die Bevormundung von Wittwen und Waisen zu sorgen und die Verwaltung ihres Gutes durch den Vogt zu beaufsichtigen hatten. Die ältesten Ver= handlungen im Gebiete des Vormundschaftswesens sind auf Raufleuten aus dem Jahre 1585 aufgezeichnet; es ergibt sich aus denselben, daß die Rechnungsablage damals eine äußerst einfache mar. In spätern Zeiten besorgten die Gesellschaften neben dem Stadtwaisengerichte das Vormundschafts= Durch die Vorgesetzten wurde 1770 die Waisenkom= wesen. mission begwältigt, die Wittwen und Waisen und an= dere Personen (Mehrjährige), welche nach der erneuerten Gerichtsfatung Vögte bedürfen, mit solchen zu versehen, welche dann angehalten werden sollten, alle zwei Jahre Rechnung abzulegen und sie doppelt auszufertigen. Die Instruktion ents halt alle möglichen Garantieen zur Sicherheit ber unter Vormundschaft Stehenden: ihre oder ihrer Verwandten Unwesenheit bei der Nechnungspassation nach vorhergegangener Einsicht, Prüfung durch die Waisenkommission, Einschreibung des Erzgebnisses, Ausbewahrung der Zinsschriften, genaue Kontrolizung der Vogtsbedürftigen. Die Beschwerden der Vogtspflicht sollten von den Gesellschaftsgenossen möglichst gleichmäßig überznommen werden. Nach einer Verfügung der Vorgesetzten von 1797 sollten besteuerte Personen gesellschaftlich, nicht "verwandtschaftlich" bevogtet sein.

Verschiedene Veränderungen erlitt das Vormundschafts= wesen durch die Staatsumwälzung von 1798. Durch das Gesetz der helvetischen Republik vom 15. Hornung 1799 über die Organisation der Munizipalitäten, war die Be= vogtung Minderjähriger, sowohl Blödsinniger als Berschwender, ausschließlich dem Distriftsgerichte übertragen unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Kantons= Von ersterer Behörde sollten auch die Vogtswahlen gericht. genehmigt werden, welche Sanktionirung aber noch im näm= lichen Jahre der Stadt=Waisenkammer übertragen wurde. Soweit das Einschreiten gegen nachläßige Bögte richterliche Ahndung erforderte, erhielt ebenfalls das Distriktsgericht die entsprechenden Kompetenzen, während die administrative Aufsicht des Waisengerichts an die Munizipalität überging. Nach einer Verordnung des kleinen Kantonsraths von 1805 war der Amtsstatthalter von Bern bezeichnet, um in erster Instanz über die ihm vorgetragene Bevogtung eines Mehrjährigen zu ur= theilen unter Vorbehalt des allfälligen Rekurses an das Appella= tionsgericht als Oberrichter in Vormundschaftsangelegenheiten.

Gine zweckmäßige Maßregel traf das große Bott 1825 durch die Errichtung der Stelle eines Waisenvogts für solche Personen, welche 1) einiges Vermögen besißen und regelmäßige Unterstüßung erhalten, 2) 1000 Kronen und darunter zinstragendes Vermögen haben und 3) aus außer= ordentlichen Gründen zu solcher Vormundschaft sich eignen.

Zwei gemeinnütige Institute der neuern Zeit halfen die sinanziellen Interessen der vormundschaftlichen Fürsorge in vortheilhafter Weise fördern durch die Ermöglichung einstweiliger, sicherer Anlegung von Pupillengeldern oder kleinen Summen solcher Art; es sind dieß die Stiftungen der burger= lichen Ersparnißkasse (1820) und der burgerlichen Depositokasse (1825). In der Verwaltungsbehörde der ersstern Anstalt sind die Gesellschaften durch Ausgeschossene vertreten.

Eine in mehrhafter Hinsicht wohlthätige Umgestaltung ersuhr das Vormundschaftswesen durch Einführung der neuen Vormundschaftsordnung von 1826, in Folge welcher für die burgerlichen Tutelen der Stadt Bern an der Stelle der bisherigen Stadt-Waisenkommission eine Oberwaisenstammer eingesetzt wurde, welche die sonst dem Oberamtmann zukommenden Funktionen erhielt mit Ausnahme der Bevogtung Mehrjähriger, welche der Oberamtmann, jetzt der Regierungssstatthalter, in erster Instanz ausspricht und bloß die Ernennung des Vormundes der Waisenkammer zuweiset. ⁴⁹) Diese Behörde besteht noch, genehmigt in oberer Instanz die Rechnungen der von ihr auf den Vorschlag der Sesellschaften gewählten Vögte und führt überhaupt die Oberaussicht über das ganze Vormundschaftswesen.

Im Widerspruche dagegen mit der hergebrachten Sorgfalt in Ausübung des Vormundschaftswesens war die Tendenz, die dem Gesetze von 1847, das die Beistandschaften für das weibliche Geschlecht aufhob, zu Grunde lag. Die männslichen Gesellschaftsgenossen wurden zwar einer Bürde enthoben, aber diese Neuerung mußte für die Zukunft den des gesetzlichen Beirathes beraubten nicht selten zum Schaden gereichen.

⁴⁹⁾ Unfer B. E. von Robt war von Anfang an Mitglied, später Präsident der Oberwaisenkammer.

Mit dem Zweige des Vormundschaftswesens hängt ge= wissermaßen das Konturs : oder Geldstagswesen zusammen, welches mit Sicherheit ebenfalls schon im 16ten Jahrhundert zu den Attributen der Gesellschaften gehört, indem sie die Besorgung der Geldstage ihrer Angehörigen durch dazu er= nannte "Geldsverordnete" ausübten. Die Rödel von Raufleuten erwähnen bereits 1577 solche Delegirte zwei an der Bahl, welche im Rehr gewählt wurden. Nach der Revolution von 1798 wurde diese Last durch einen Beschluß des Vollziehungs= ausschusses vom 29. Jan. 1800 den Gesellschaften abgenommen und dem Distriktsgerichte übertragen, bis 1803 ein Raths= beschluß die alte Uebung wieder herstellte, jedoch so, daß die Geldstagsrödel dem Schultheißengericht (Amtsgericht) zur Passation vorgelegt werden sollten. Diese Ginrichtung der Geldsverordneten hörte in Folge des Gesethuches über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 31. Juli 1847 auf. —

Zwei kritische Hauptmomente in der Geschichte des burger= lichen Armenwesens und somit auch der gesellschaftlichen Armenpflege stellen sich in den zwei letten Jahrzehnten dar; beide Male gelang es, eine Wendung der Gesetzgebung abzu= wehren, welche auch die bald zweihundertjährigen, in mancher Beziehung trefflich wirkenden Einrichtungen der gesellschaftlichen Armenbesorgung auf den Grund umgestaltet hatte. Das erste Mal war es, als 1846 in dem Staatsverfassungsentwurfe der Plan einer Centralisation der Armengüter zu Banden des Staates, b. h. des von seinen Behörden geleiteten Armenwesens Eingang gefunden hatte. Mit einer Masse von Landgemeinden petitionirten auch die 13 Gesell= schaften gegen dieses Vorhaben, und für Garantirung ber burgerlichen Korporationsgüter. Der Verfassungsrath trug den energisch ausgesprochenen Begehren gebührende Rechnung.

Bum zweiten Male drohte von gesetzgeberischer Seite aus bei Anlaß der neuen auf das Prinzip der Dertlichkeit sich stütenden Armengesetzgebung Gefahr für den bisherigen Bestand der Armenpflege. Aufs Neue erhoben zu Stadt und Land die besonders betheiligten Gemeinden Ginspruch gegen die beabsichtigte unerwünschte Neuerung, und auch dießmal gelang es trop der Radikalreform auf diesem Gebiete sich die alte Organisation zu sichern. Mit den Schwestergesellschaften der Stadt beschloß auch das große Bott von Kaufleuten (den 5. Oft. 1857) vom §. 25 des neuen Armengesetes Gebrauch zu machen, welcher die Fortführung rein burgerlicher Verwaltung allen Gemeinden gewährt, welche mit dem Ertrage ihres Armengutes ohne Telle u. s. w. ihre fämmtlichen in = und auswärts wohnenden Armen zu unter= ftügen vermögen.

Wie das Gemeindegeset von 1833 einen tiefen Riß in dem burgerlichen Gemeindewesen hervorbrachte, das Geset von 1852 die Alust jeder Ueberbrückung enthob und mit dem vollendeten Siege des Prinzips der Einwohnergemeinde dem jenigen der örtlichen Armenpslege die Bahn brach, so ist eine wohl unausweichliche Consequenz derselben die ebenfalls nach der Oertlichkeit zu bewerkstelligende Umgestaltung des Vorsmundschafts wesens. In dem bereits seit längerer Zeit von der Regierung vorberathenen, aber noch nicht vor großem Rathe zur Behandlung gelangten neuen Vormundschaftsgesetzentwurse wird den Gemeinden, welche die burgerliche Armenspslege beibehalten haben, auch die Beibehaltung ihres Vormundsschaftswesens zugesichert; freilich soll ihren Angehörigen dann ebenfalls die Theilnahme an der in sämmtlichen Gemeinden einzusührenden örtlichen Vormundschaftsbesorgung mit auffallen.

Von allen Attributen und Obliegenheiten, mit welchen im Verlaufe der Jahrhunderte die Gesellschaften betraut wurden, sind keine mehr übrig geblieben als diejenigen der Armenund Vormundschaftspflege; unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen haben sie alle staatlichen Umwälzungen überdauert. Die im allgemeinen musterhafte Sewissenhaftigkeit in Besorgung dieser wichtigen Zweige des Semeindehaushaltes haben in der öffentlichen Meinung eine solche Achtung und Anerkennung der stadtburgerlichen Erfüllung der daherigen Pflichten bewirkt, daß fast in jeder der in neuerer Zeit so zahlreichen Burgerrechtsbewerbungen dieser Vorzug als Beweggrund der Anmeldung hervorgehoben wird. Mögen die Gesellschaften jederzeit eisersüchtig diese Ehre bewahren und des Schutzes des Staates würdig bleiben!

IV. Burgerrechtserwerbung; Annahme der Gesellschaft und ihre Organisation.

1. Burgerrechtserwerbung und Gefellschaftsannahme.

So lange die Botmäßigkeit der Stadt auf den Umfang ihrer Ringmauern und eines kleinen Gebietes außerhalb derselben beschränkt war, lag es in ihrem eigensten Interesse die Burgerschaft möglichst zu vermehren, um dadurch eine größere Bahl streitbarer Mannschaft gegen zahlreiche und mächtige Feinde sich zu verschaffen. Daher wurde die Erwerbung des Burgerrechtes Jedem, der in der Stadt sich ansiedeln und zur Erfüllung der zukommenden Obliegenheiten sich verpslichten wollte, unter den leichtesten Bedingungen eröffnet. Dieses System behielt auch in spätern Zeiten, als die Stadt bereits ein bedeutendes Gebiet erlangt hatte, nicht sowohl wie ansangs aus militärischen, als vielmehr aus sinanziellen Rücksichten, da Kriegszüge und besonders die Gebietserwerbungen große, oft drückende Steuern erforderten, und daher eine Bersmehrung der Steuerpslichtigen wünschdar machten, seine